



Ausgabe 06/2010

# Informationen aus **Wirtschaft, Recht und Steuern**

mit dem aktuellen Schwerpunktthema:

## **Liegenschaftsausgaben**

Liegenschaftsausgaben: Kein Beleg – kein Abzug .....	Seite 1
Gesetzesänderungen .....	2
Aus den Medien .....	5
Wir stellen uns vor .....	6
Château d'Yquem, oder doch lieber ein Luxusauto? .....	7
Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders .....	9





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## Liegenschaftsausgaben: Kein Beleg – kein Abzug

### **Sammeln der Liegenschaftsbelege hilft Ärger vermeiden**

Es lohnt sich, eine Liegenschaft sorgfältig zu unterhalten und in sie zu investieren. Dies muss selbstverständlich richtig geplant werden. So gilt es eine ganze Reihe von Aspekten zu berücksichtigen, wie zum Beispiel die Entwicklung des Immobilienmarktes und der Energietechnologie, die Wirtschaftslage und die eigenen finanziellen Möglichkeiten. Zurzeit lohnt es sich zu prüfen, ob seitens eines der verschiedenen Förderprogramme eine Beteiligung an die entsprechenden Kosten erwartet werden kann. Zu einer optimierten Planung gehören vor allem aber auch steuerliche Überlegungen.

Mit der Bezahlung einer Rechnung ist eine Investition in eine Liegenschaft nicht etwa abgeschlossen. Wichtig ist es vielmehr, diese Ausgabe sachgerecht zu dokumentieren und die Belege so zu sammeln, dass man auch Jahre später darauf zurückgreifen kann. Das betrifft einerseits alle technischen Unterlagen. Diese sind im Zusammenhang mit der allfälligen Durchsetzung von Garantieansprüchen unerlässlich und können bei einem späteren Bauvorhaben die Planung erheblich erleichtern.

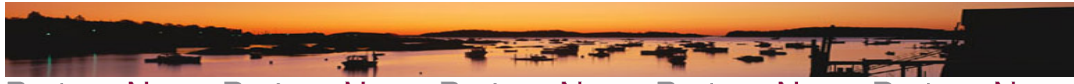
Andererseits gilt dies aber auch für sämtliche Abrechnungen und Zahlungsbelege. Diese sind absolut notwendig, wenn bei der Einkommensteuer Abzüge geltend gemacht werden sollen. Nicht minder wichtig sind diese, falls es je zu einem Verkauf der Liegenschaft kommen sollte, um die Grundstückgewinnsteuer zu optimieren. Denn während bei der Einkommensteuer die Unterhaltskosten abgezogen werden können, sind es bei der Grundstückgewinnsteuer die Kosten für Erschliessung, Bauten, Umbauten und andere dauernde Verbesserungen, die eine Wertvermehrung des Grundstückes und der Liegenschaft bewirkt haben, ferner sämtliche Beiträge und Anschlussgebühren sowie die Kosten und Abgaben, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind (Vertragskosten, Handänderungssteuern, Provisionen und Vermittlungsgebühren).

Da es nicht unwahrscheinlich ist, dass es zu Diskussionen mit der Steuerbehörde kommen kann, ist es überdies sehr wichtig, dass auch die entsprechenden Beweise (Pläne, Fotos, Rechnungen, usw.) für den Zustand vor einer Renovation sowie die Steuerabrechnungen aus den entsprechenden Jahren aufbewahrt werden. Denn was seinerzeit als Unterhalt abgezogen worden ist, kann beim Verkauf nicht als Wertvermehrung anerkannt werden.

Sammeln sie also konsequent und systematisch sämtliche Belege ihrer Liegenschaftsausgaben. Sie ersparen sich damit viel Ärger und vor allem Kosten.

*Verfasser: René Lisser, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling  
(Kontakt: rene.lisser@kmupartnergrou.ch)*

*Quelle: Neues Bulletin, Organ des Hauseigentümerverbandes Kanton Solothurn*



## Gesetzesänderungen

### Mehrwertsteuer-Sätze: Was Sie bereits heute beachten müssen

Am 1. Januar 2011 treten die neuen Mehrwertsteuer-Sätze in Kraft. Nachfolgend haben wir für Sie die wichtigsten Neuerungen dazu aufgeführt.

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung; das Datum der Rechnungsstellung oder der Bezahlung ist irrelevant. Falls Sie eine Leistung vor und nach der Satzerhöhung erbringen, so ist der auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2010 entfallende Anteil mit dem neuen Satz steuerbar. Wird diese Teilung nicht vorgenommen, ist die gesamte Leistung zum neuen Satz steuerbar.

Bei einer Rechnungsstellung für eine Vorauszahlung muss der auf die Zeit ab dem 1. Januar 2011 entfallende Anteil der Leistung gesondert und zum neuen Satz aufgeführt werden. Gleiches gilt beispielsweise bei Abonnements, Service- und Wartungsverträgen und Ähnlichem. Auch hier muss eine Aufteilung mit altem und neuem Steuersatz erfolgen.

	Geltende Steuersätze	
	bis 31.12.2010	ab 01.01.2011
Normalsatz	7.6 %	8.0 %
Sondersatz f. Beherbergungsleistungen	3.6 %	3.8 %
Reduzierter Satz	2.4 %	2.5 %

Geltende Saldo- und Pauschalsteuersätze	
bis 31.12.2010	ab 01.01.2011
6.4 %	6.7 %
5.8 %	6.1 %
5.0 %	5.2 %
4.2 %	4.4 %
3.5 %	3.7 %
2.8 %	2.9 %
2.0 %	2.1 %
1.2 %	1.3 %
0.6 %	Keine Erhöhung
0.1 %	Keine Erhöhung

Damit Sie den anstehenden Wechsel auf die neuen Sätze mit einem möglichst geringen Aufwand vollziehen können, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns einfach; wir helfen Ihnen gerne.

Quelle: WEKA-Treuhandpartner, März 2010



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

### **Kindersicherung im Auto**

Ab 1. April 2010 gelten für Kinder, welche im Auto transportiert werden, neue Regelungen:

Bei Kindern unter 12 Jahren (bzw. wenn sie kleiner als 150 cm sind) muss zwingend eine geeignete Kinderrückhaltevorrichtung verwendet werden. Diese muss nach der Serie 03 oder 04 des ECE-Reglements Nr. 44 geprüft sein. Die Angaben finden Sie auf der ECE-Prüfetikette oder direkt auf dem Kindersitz. Kinder ab einer Körpergrösse von 150 cm bzw. wenn sie älter als 12 Jahre sind, müssen die vorhandenen Sicherheitsgurte benutzen.

Grundsätzlich können Kinder – unabhängig von ihrem Alter – auch auf dem Beifahrersitz mitgeführt werden. Sind aber Airbags vorhanden, dürfen nach hinten gerichtete Rückhaltevorrichtungen (Reboard) nur dann verwenden, wenn der Airbag deaktiviert ist.

*Quelle: [www.bfu.ch](http://www.bfu.ch), April 2010*

---

### **Abschaffung der Dumont-Praxis**

Ab 1. Januar 2010 sind bei der direkten Bundessteuer Instandstellungskosten für alle Liegenschaften ab Erwerb abzugsfähig. Die damit aufgehobene Dumont-Praxis besagt, dass Instandstellungskosten einer vernachlässigten Liegenschaft in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb nicht abzugsfähig sind. Die Hauptprobleme dieser Praxis war, dass die beiden Begriffe „vernachlässigt“ und „unterlassener Unterhalt“ verschiedene Interpretationen zuließen. Daraus resultierte eine unterschiedliche Praxishandhabung durch die Kantone.

Gemäss den Übergangsbestimmungen im Steuerharmonisierungsgesetz ist die Änderung der kantonalen Gesetzgebung auf Anfang 2012 vorzunehmen. Einzelne Kantone (zum Beispiel Bern, Solothurn, Aarau oder Zürich) haben diese bereits umgesetzt.

*Quelle: [www.weka-treuhand.ch](http://www.weka-treuhand.ch), Mai 2010*

---

### **Produktesicherheitsgesetz tritt in Kraft**

Am 1. Juli 2010 wird das neue Produktesicherheitsgesetz (PrSG) in Kraft treten. Im Gegensatz zum bisherigen Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) gilt das neue Gesetz für Produkte allgemein. Es kommt immer dann zur Anwendung, wenn nicht andere bundesrechtliche Bestimmungen bestehen, mit denen das gleiche Ziel verfolgt wird. Nachfolgend die wichtigsten Neuerungen:

- Ein Konsumprodukt darf nur dann auf den Markt gebracht werden, wenn Hersteller und Importeure sicherstellen, dass die Sicherheit auch nach dem Inverkehrbringen laufend beobachtet wird.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

- Hersteller und Importeure werden verpflichtet, Gefahren umgehend den Vollzugsbehörden zu melden.
- Die Vollzugsorgane erhalten die Kompetenz zum Ergreifen geeigneter Massnahmen im Falle eines gefährlichen Produkts. Nebst dem Verbot des Inverkehrbringens oder der Einziehung können sie auch einen Produkterückruf verfügen und somit die Öffentlichkeit warnen.
- Bis Ende Dezember 2011 gilt für die Anwendung des Gesetzes eine Übergangsfrist.

Quelle: [www.evd.admin.ch](http://www.evd.admin.ch), Mai 2010

---

### **Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung: So ist vorzugehen**

Wie bereits in der letzten Partner News-Ausgabe erwähnt, gilt ab 1. Januar 2010 die straflose Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung für natürliche und juristische Personen.

Im Rahmen der straflosen Selbstanzeige müssen alle bisher nicht deklarierten Einkommens- und Vermögensbestandteile offen gelegt werden. Zudem ist mit der Steuerverwaltung vorbehaltlos zu kooperieren. Formvorschriften oder spezielle Formulare gibt es keine; ein Schreiben genügt. Das Deklarieren der hinterzogenen Steuerwerte in der aktuellen Steuererklärung genügt nicht: ein Hinweis mit dem Begehren nach Straffreiheit muss explizit erwähnt werden. Ebenfalls möglich ist das Vorsprechen am Schalter der Steuerverwaltung. Eine Begründung der Selbstanzeige ist nicht notwendig, jedoch sollten wenn immer möglich sachdienliche Belege und Unterlagen beigelegt werden.

Die Straffreiheit wird nur dann gewährt, wenn die Steuerverwaltung im Zeitpunkt der Selbstanzeige noch keine Kenntnis von der Steuerhinterziehung hatte. Die Eidgenössische Steuerverwaltung führt über die erfolgten Selbstanzeigen ein Register; damit wird gewährleistet, dass diese nur einmal möglich sind.

Quelle: *Steuerverwaltung des Kantons Bern, Mai 2010*



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## Aus den Medien

---

### **SuisseID: Die neue elektronische Rechtsverbindlichkeit**

Unübersichtlich viele Benutzernamen und Passwörter gehören ab sofort der Vergangenheit an. Mit der neuen SuisseID, dem ersten standardisierten elektronischen Identitätsnachweis, können sich Benutzer bei über derzeit 50 Online-Dienstleistungen sicher und einfach anmelden sowie rechtsverbindlich Dokumente elektronisch unterzeichnen.

Mit der SuisseID soll der elektronische Geschäftsverkehr in der Schweiz zum Durchbruch verholfen werden. Gemäss SECO-Direktor Jean-Daniel Gerber, „weist der elektronische Geschäfts- und Behördenverkehr ein immenses Potenzial auf. Die SuisseID bietet eine elementare Grundlage für die effiziente Anwendung von E-Economy und E-Government.“ Volkswirtschaftliche Berechnungen gehen von mehreren 100 Millionen Franken Einsparungen aus, wenn 10'000 Unternehmen, Institutionen und Personen die Suisse ID einsetzen.

Künftig werden beispielsweise auch Geschäfte über das Portal der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgewickelt werden können; darunter ab Mitte 2011 gar die Mehrwertsteuerabrechnung. Für Strafregisterauszüge bleibt das persönliche Erscheinen am Schalter erspart. Weitere prominente Anbieter sind die Post und die Eidgenössische Zollverwaltung. Bei über 350 Gemeinden aus 22 Kantonen werden zudem Verwaltungsprozesse ebenfalls elektronisch abgewickelt werden.

Die SuisseID kann ab sofort in Form einer Chipkarte oder eines USB-Sticks bei der Schweizerischen Post beantragt werden. Das Standardpaket kostet für drei Jahre 99 Franken.

*Quelle: [www.news.admin.ch](http://www.news.admin.ch); Mai 2010*

---

### **TaxMe-Online und TaxMe-Portal: Wo liegt der Unterschied?**

Über TaxMe-Online kann im Kanton Bern die Steuerklärung via Internet ausgefüllt werden. Die entsprechenden Zugangsdaten findet man auf der physisch zugestellten Steuererklärung. Nach erfolgter Eingabe aller notwendigen Daten muss nur noch die Freigabeerklärung ausgedruckt, unterzeichnet und an die Steuerverwaltung eingeschickt werden. Zudem kann über TaxMe-Online eine Fristverlängerung eingegeben werden.

Das TaxMe-Portal hingegen bietet verschiedene Steuerdienste an, welche nach erfolgter Registrierung mittels Codekarte benutzt werden können. Im TaxMe-Portal haben Sie die Möglichkeit, Ihre Rechnungen, Zahlungen, Zahlungsausstände etc. einzusehen oder zusätzliche Einzahlungsscheine zu bestellen. Ebenfalls möglich ist die Eingabe einer papierlosen Einsprache. Das Ausfüllen der Steuererklärung im TaxMe-Portal ist selbstverständlich auch möglich.

*Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Mai 2010*





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## Wir stellen uns vor

---

In jeder Partner News-Ausgabe stellen wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der KMU-Familie vor, die dazu beitragen, dass ihre Bedürfnisse und Anliegen bestmöglich erfüllt werden.

In dieser Ausgabe sind es Sascha Mosbacher und Martin Wälchli.

---



Sascha Mosbacher

Sascha Mosbacher ist am 13. November 1995 in die KMU Treuhandpartner AG in Münchringen eingetreten. Nach seiner betriebswirtschaftlichen Ausbildung hat er sich zudem zum Finanzplaner mit eidgenössischem Fachausweis weitergebildet. In seiner Funktion als Mandatsleiter schätzt er vor allem die abwechslungsreiche Tätigkeit und den Kundenkontakt.

Seine Freizeit beinhaltet meist Fussball und Sport allgemein. Sascha Mosbacher ist verheiratet und Vater dreier Kinder.

---

Martin Wälchli gehört seit Ende 2005 zum Team der KMU Informatikpartner AG in Muri bei Bern. Nach seiner Ausbildung als Elektroniker hat er zahlreiche Aus- und Weiterbildungen in Richtung Informatik absolviert. Bei seiner Arbeit schätzt er insbesondere die Vielseitigkeit, die Technik an und für sich sowie das angenehme Arbeitsklima und den Teamgeist.

Martin Wälchli ist verheiratet und zweifacher Vater. In seiner Freizeit trifft man ihn häufig auf dem Fahrrad oder dem Motorrad an.



Martin Wälchli

---



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## Château d'Yquem, oder doch lieber ein Luxusauto?

Für viele eine Unverständlichkeit, für andere Alltag: Teure Weine! Wären Sie bereit, für eine Flasche roten Rebensaftes so viel zu bezahlen wie für ein Luxusauto? Oder vielleicht noch viel mehr?

1985 versteigerte das Auktionshaus Christie's die wohl teuerste Flasche der Welt, den 1787er Château Lafite aus den Beständen des ehemaligen US-Präsidenten Thomas Jefferson. Die Flasche kam für 156'450 Dollar unter den Hammer. Obwohl auf der Flasche die Initialen „Th. J.“ eingraviert sind, ist indessen nicht klar, ob es sich nicht dennoch um eine Fälschung handelt.



1787er  
Château Lafite

Auch andere Weine erzielen an Auktionen oft unvorstellbare Preise, und dies auch für solche, die sich nicht einmal mehr geniessen lassen. Ein 1945er Château Mouton-Rothschild, einer der begehrtesten Tropfen der Welt, wird wohl kaum mehr von einem Weinessig aus dem Supermarkt zu unterscheiden sein, trotzdem erreichte er 2006 an einer Versteigerung einen Preis von knapp 29'000 Dollar. Ob der Preis nicht eher dem Etikett zu verdanken ist, auf welchem die Worte „1945, année de la victoire“, dem Sieg über Nazi-Deutschland, aufgedruckt ist, bleibt unklar.

Es gibt aber auch Weine, die trotz hohem Alter höchste Genüsse versprechen, nämlich die Süssweine. Der oft hohe Zuckergehalt wirkt als Konservierungsstoff, so dass diese Weine oft problemlos auch nach über hundert Jahren noch trink- und genussfähig sind. Der 1811er Château d'Yquem, vom Weinpapst Robert Parker mit 100 von 100 Punkten ausgezeichnet, gibt es in der Schweiz bereits ab 73'000 Franken zu kaufen.

Wer mit solchen Weinen handelt, sollte nicht vergessen, eine gute Glasbruchversicherung abzuschliessen. Bei einem medienwirksamen Dinner für den Verkauf einer Flasche Château Margaux aus dem Jahr 1787, räumte ein unachtsamer Kellner das rare Stück mit seinem Kaffeetablett ab. Der etwas irritierte Besitzer strich aber glücklicherweise von der Versicherung 225'000 Dollar ein.

Was aber macht die begehrten Tropfen derart teuer? In erster Linie wohl der Hype, der sich wie bei Kunstauktionen gebildet hat. Obwohl es sich oftmals um Spitzenjahrgänge handelt, haben aber auch solche Tropfen ein Verfallsdatum. Mit der Zeit spielt dies aber keine Rolle mehr, das Feuer nährt sich von selbst. Alte Tropfen werden umso mehr zum Objekt der Begierde, je höher der Preis steigt. Es liegt auf der Hand, dass es dabei nicht nur um Liebhaberei zum Wein geht, vielfach spielen auch einfache ökonomische Interessen mit: günstig (?) einkaufen, teuer verkaufen.

Wer einen seltenen Rebensaft ergattern will, muss sein Glück nicht unbedingt bei einer Auktion versuchen. Auch bei Weinhändlern in der Schweiz lassen sich solche erstehen. Beispielsweise eine Magnumflasche Château Lafleur aus dem Jahre 1950 für 22'250 Franken.





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Etwas bescheidener wirken die 4'800 Franken, welche für einen Château Pétrus von 2005 auf den Tisch gelegt werden müssen. Oder man begnügt sich eben mit „gewöhnlichen“ Weinen aus dem Detailhandel, die nicht unbedingt so teuer wie ein Luxusauto, aber dafür eben trinkbar sind.

*Verfasser: Lorenzo Presotto, BSc SUPSI in BA  
(Kontakt: [lorenzo.presotto@kmupartnergrou.ch](mailto:lorenzo.presotto@kmupartnergrou.ch))*

*Quelle: [www.tagesanzeiger.ch](http://www.tagesanzeiger.ch)*



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

## Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders

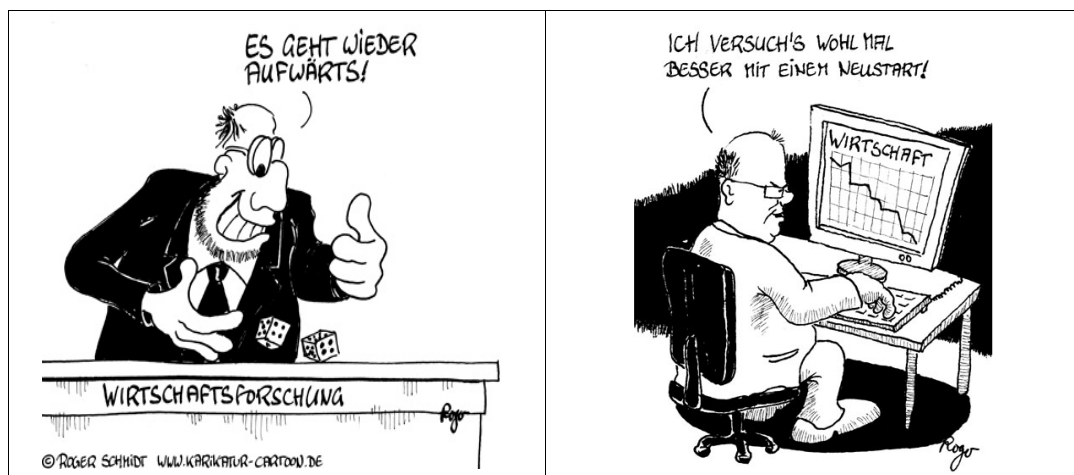
**Rätselfrage:** Was ist der Unterschied zwischen einem Eunuchen und einem Unternehmensberater? – Keiner! Beiden wissen wie's geht, aber keiner kann es.

**Gewerkschaft:** Die Gewerkschaft hat gerufen und zehntausend Arbeitslose demonstrieren unter dem Motto „Wir wollen Arbeit“. Ein zufällig vorbeikommender Unternehmer hört sich den Hauptredner an und ist tief beeindruckt. Er klopft einem der Demonstranten auf die Schulter: „Sie können morgen bei mir anfangen.“ – Darauf der Demonstrant erschrocken: „Warum gerade ich? Hier sind doch noch 9'999 andere...“.

**HR:** Der erfahrene Personalchef erläutert seinen Mitarbeitern während eines Seminars die Grundregeln bei der Auswahl von Stellenbewerbern: „Es gibt drei Situationen, wo Sie einem Mann kein Wort glauben dürfen: Wenn er betrunken ist, wenn er verliebt ist, und wenn er sich um eine gut dotierte Stelle bewirbt.“

**zum Diktat...:** Die Sekretärin zum Bankdirektor: „Wollen Sie wirklich ‚Hochachtungsvoll‘ schreiben? An diesen Betrüger und Halbsabschneider?“ – „Sie haben recht. Schreiben Sie ‚Mit kollegialem Gruss‘.“

**Bankgeschäfte:** Ein Millionär am Bankschalter: „Sie haben sich gestern bei der Auszahlung um 10'000 Franken geirrt.“ – „Das kann ja jeder behaupten“, antwortet der Bankgestellte, „sie hätten das sofort beanstanden müssen. Jetzt ist es zu spät.“ – „Schon gut, dann behalte ich das Geld eben.“



Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine Fachperson.